Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1554

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

Hinter § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Bei Steuerpflichtigen im Sinne von § 1 Ziff. 4 und 5 bleiben 3000 Deutsche Mark außer Ansatz, wenn das steuerpflichtige Gesamteinkommen diesen Betrag nicht übersteigt. Beträgt das Gesamteinkommen mehr als 3000 Deutsche Mark, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus dem Mehrbetrag gedeckt werden kann."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1960

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551